

Merkblatt Schweigepflicht private Mandatsträgerin/privater Mandatsträger

1. Als private Mandatsträgerin/privater Mandatsträger sind Sie nicht in einer amtlichen oder dienstlichen Stellung im Sinne des Gesetzes und unterstehen deshalb auch nicht dem gemäss Art. 320 StGB strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis.
2. Hingegen erfüllen Sie eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Datenschutzgesetzes und sind an die **Verschwiegenheitspflicht (Art. 413 ZGB)** gebunden. Zudem hat die verbeiständete Person Anspruch auf Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. ZGB, was ebenfalls die Weiterverbreitung von Tatsachen und Lebensvorgängen aus ihrer Privatsphäre verbietet.
3. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Ihnen in Erfüllung Ihrer Beistandsfunktion anvertrauten oder von Ihnen sonst wie wahrgenommenen **persönlichen Verhältnisse** einer Klientin/eines Klienten, ihrer/seiner Angehörigen oder beteiligter Dritter, welche nicht allgemein bekannt sind. Unter die persönlichen Verhältnisse fallen beispielsweise gesundheitliche, wirtschaftliche, finanzielle und berufliche Umstände, aber auch religiöse und politische Überzeugungen.
4. Das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der Klientin/dem Klienten beruht auf dieser Verschwiegenheit und ist Voraussetzung für das Gelingen der angeordneten Massnahme.
5. Konkret bedeutet dies, dass Sie die unter die Verschwiegenheitspflicht fallenden Informationen **ohne Einwilligung** der urteilsfähigen betreuten Person nicht an Dritte (auch nicht an ihre Familienmitglieder) weitergeben dürfen, ausser das Interesse der betroffenen Person oder ein überwiegendes öffentliches oder Drittinteresse erfordere dies. Aber auch in einem solchen Fall dürfen nur die für den verfolgten Zweck unbedingt nötigen Informationen mitgeteilt werden. Bei Zweifeln sprechen Sie sich bitte mit dem Familiengericht ab.
6. Auch gegenüber anderen Behörden sind Sie nicht berechtigt, Auskunft zu geben, und Sie haben im Strafverfahren gegen eine Klientin/einen Klienten gemäss Art. 168 StPO ein **Zeugnisverweigerungsrecht**; ebenso können Sie vor dem Zivilrichter gemäss Art. 246 Abs. 1 ZPO die Aussage über persönliche Verhältnisse der betreuten Person verweigern.
7. Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Ende der Beistandschaft, sondern bleibt aus Ausfluss der Treuepflicht über das Ende des Mandats bestehen.
8. Bei einer grobfahrlässigen oder absichtlichen Verletzung der Schweigepflicht kann der haftende Kanton (Schadenersatz/Genugtuung) allenfalls Rückgriff auf Sie nehmen.